



Stellungnahme

zur Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, die Anforderung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden: Istanbul-Konvention) zu erfüllen und begrüßt ebenfalls die damit verbundenen 49. und 50. Strafrechtsänderungsgesetze sowie die Einrichtung des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen und dessen gesetzliche Verankerung.² Die vorgelegte Denkschrift³ ist eine umfassende Darstellung der Tätigkeiten der Bundesregierung zu diesem Thema.

Dennoch sieht FHK die Notwendigkeit, dass zur Erfüllung der Anforderungen der Konvention weitere, auch gesetzliche, Schritte erforderlich sind. FHK fordert insbesondere eine **vorbehaltlose Ratifizierung der Istanbul-Konvention**.

Darüber hinaus fehlt es an einer nachhaltigen und wirkungsorientierten Umsetzung des **Kapitel II - Ineinandergreifende politische Maßnahmen** [und Datenerhebung], insbesondere Artikel 7, 10 und 11; **Kapitel III - Prävention**, insbesondere Artikel 15; **Kapitel IV - Schutz und Unterstützung**, insbesondere Artikel 18, 22 und 23; **Kapitel V – Materielles Recht** insbesondere Artikel 31 sowie **Kapitel VII – Migration und Asyl**.

In Anbetracht der besonderen Expertise von Frauenhauskoordinierung als bundesweite Vernetzungsstelle für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen stehen die Themen Schutz, Zuflucht und Hilfe für alle von Gewalt betroffenen Frauen im Fokus dieser Stellungnahme. Wegen der sehr kurzen Fristsetzung nimmt FHK nur zu ausgewählten Punkten der Denkschrift Stellung.

FHK fordert weiterhin eine **umfassende Umsetzung der VN-Frauenrechtskonvention** zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW).

Präambel

Die Istanbul-Konvention ist im Lichte der Verpflichtung der Menschenrechte zu sehen.⁴

FHK als Teil einer Allianz deutscher Nichtregierungsorganisationen⁵ weist auf das aktuelle Berichtsverfahren vor dem CEDAW-Ausschuss hin. Im Dezember 2016 hat diese Allianz der Bundesregierung und dem CEDAW-Ausschuss einen Bericht mit Problemen bei der Umsetzung der

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

² Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210, Stand 25.01.2017, S. 5.

³ Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210, Stand 25.01.2017, S. 5

⁴ Istanbul-Konvention, Erläuternder Bericht, 2011, S. 3 und 42.

⁵ CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen, Alternativbericht CEDAW - Bezug nehmend auf den kombinierten siebten und achten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 2016.



VN-Frauenrechtskonvention vorgelegt. Es werden unter anderem die folgenden Probleme aufgeführt⁶:

- Das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung des Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen.
- Die (nicht) ausreichende Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt in Sorge- und Umgangsverfahren.
- Fehlendes Gesamtkonzept für Gewaltschutz gegenüber Frauen und Mädchen mit Behinderung.

FHK erinnert daher in Anlehnung der Präambel der Istanbul-Konvention an die Verpflichtung der unterzeichnenden Staaten zur Wahrung der Menschenrechte und fordert die Bundesregierung auf, alle Maßnahmen umzusetzen, die der VN-Frauenrechtsausschuss in seiner bevorstehenden 66. Sitzung empfiehlt.

Kapitel II - Ineinandergreifende politische Maßnahmen

Artikel 7 Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen: Das umfasst gesetzgeberische und politische Maßnahmen zur Bekämpfung aller Arten von Gewalt gegen Frauen im Wege einer wirksamen Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Organisationen, wobei die Rechte der Opfer im Mittelpunkt stehen. In Artikel 10 wird die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die Koordination und Bewertung der Maßnahmen festgelegt, welche auch die Datensammlung (Artikel 11) koordiniert und auswertet.

In der Denkschrift wird auf das flächendeckende Vorhandensein an Institutionen, Einrichtungen und Programmen zum effektiven Opferschutz verwiesen. Dem kann FHK für gewaltbetroffene Frauen so nicht zustimmen.

Es gibt in den Bundesländern Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und allgemeine Opferberatungsstellen. Für viele gewaltbetroffene Frauen im ländlichen Raum sind diese kaum zu erreichen, vielerorts fehlen Frauenhausplätze, dadurch werden schutzsuchende Frauen abgewiesen und lange Wartelisten auf Beratungstermine in Beratungsstellen sind an der Tagesordnung.

Es fehlt in Deutschland ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. FHK regt an, in einem 3. Bundesaktionsplan ein solches Gesamtkonzept vorzulegen. Dieser Bundesaktionsplan sollte auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien und den Problemanzeigen der Nichtregierungsorganisationen (NGO) zum Hilfebedarf gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder erstellt werden, muss konkrete Maßnahmen enthalten und mit denen zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen unterlegt sein. Ein wesentlicher Baustein muss dabei ein schneller, kostenloser und unbürokratischer Zugang zu Schutz und Beratung für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder sein. Aus Sicht von FHK braucht es nach neun Jahren seit der Auflage des 2. Bundesaktionsplanes dringend einen Bundesaktionsplan III, der den aktuellen Erfordernissen bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch der Bereitstellung ausreichender Ressourcen in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen und der bundesgesetzlichen Verankerung von Schutz und Hilfe gerecht wird.

⁶ CEDAW-Allianz zivilgesellschaftlicher Organisationen, List of Issues and Questions, 2016, S. 6 – 8. Siehe auch die Liste von Problemen und Fragen des CEDAW-Ausschusses an die Bundesrepublik Deutschland. CEDAW- Committee, List of issues in relation to the combined seventh and eighth periodic reports of Germany, CEDAW/C/DEU/Q/7-8, 29 Juli 2016.



FHK sieht zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes eine Koordinierungsstelle wie im Artikel 10 der Istanbul-Konvention gefordert, als notwendig an. Zwar ist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (BLAG HG), wie in der Denkschrift ausgeführt, ein langjähriges und bewährtes Austauschgremium von Bund, Ländervertreter_innen und den Bundesvernetzungsstellen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen sowie der Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt. Eine Koordinierungsstelle ersetzt dieses Austauschgremium jedoch nicht. Hier muss die Bundesregierung eine Koordinierungsstelle mit entsprechenden Ressourcen und Befugnissen einsetzen.

FHK fordert daher die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern und den NGOs auf, einen Gesamtplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu erstellen. Dieser sollte in einem mit konkreten Maßnahmen und entsprechenden Ressourcen ausgestatteten 3. Bundesaktionsplan aufgelegt werden. Darüber hinaus muss die Bundesregierung zeitnah eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einrichten, sowie diese mit entsprechenden Ressourcen und Befugnissen ausstatten.

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 18 (3) Allgemeine Verpflichtungen: Maßnahmen auf besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, auch der Kinder, und Zugänglichkeit abstellen.

Artikel 22 Spezialisierte Hilfsdienste: Die Vertragsparteien sind verpflichtet, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für kurz- und langfristige Hilfen für alle Betroffenen -auch für Kinder gewaltbetroffener Frauen- zu treffen.

Artikel 23 Schutzunterkünfte: Bereitstellung geeigneter, leicht zugänglicher Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl durch entsprechende gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen.

Der Anspruch der Istanbul-Konvention aus Artikel 18 (3), dass die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen sind, wird in Deutschland derzeit nicht eingelöst. Einige Gruppen von Frauen sind auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen besonders verletzlich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, ihr Zugang zu Schutz und Beratung ist aber erheblich eingeschränkt. Das betrifft insbesondere Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen, Migrant_innen mit prekärem Aufenthaltsstatus, EU Bürger_innen und geflüchtete Frauen.

In Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen gelingt die konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes kaum, Schutzvorkehrungen dort sind regional sehr unterschiedlich. Die Unterbringung allein reisender geflüchteter Frauen und von Frauen mit Kindern in Gemeinschaftsunterkünften birgt die Gefahr, erneut Gewalt zu erfahren, auch durch Mitarbeiter_innen der Sicherheitsdienste und ehrenamtliche Helfer_innen. Die Zuflucht in einem Frauenhaus scheitert vielfach an rechtlichen und finanziellen Hürden⁷. Der Zugang für Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen zum Hilfesystem ist eingeschränkt, u.a. für Frauen mit zusätzlichen Belastungen wie psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen, für Frauen mit Behinderungen und für Migrant_innen mit prekärem Aufenthaltsstatus.

Dringenden Handlungsbedarf sieht FHK bei der Bereitstellung von kurz- und langfristige Hilfen für die mitbetroffenen Kinder wie im Artikel 22 festgehalten. Hier hat bereits der Bericht der Bundesregierung 2012⁸ einen besonderen Ressourcenmangel im Hilfesystem festgestellt. Die

⁷ Vgl. hierzu CEDAW-Allianz (2016): Alternativbericht der CEDAW-Allianz, online unter https://frauenrat.de/fileadmin/user_upload/aktionen/cedaw-allianz/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf.

⁸ Bericht der Bundesregierung a.a.O. S. 70ff



Fachpraxis⁹ aber auch die Forschung stellt hier einhellig einen sehr hohen Unterstützungsbedarf der Kinder fest. Auf Grund fehlender Personalressourcen gibt es in den meisten Frauenhäusern aber kein Fachpersonal zur Unterstützung der Kinder, nur ein geringer Teil der Fachberatungsstellen können für die mitbetroffenen Kinder entsprechende Angebote machen. FHK sieht die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Überwindung der Gewalterfahrungen der Mütter als eine zentrale präventive Maßnahme, um die Weitergabe der Gewalt an nächste Generationen zu verhindern.

Der Anforderung der Istanbul-Konvention in Artikel 23 zur „Bereitstellung geeigneter, leicht zugänglicher Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl“ wird Deutschland nach Einschätzung von FHK nicht gerecht. Der Einschätzung der Bundesregierung in der Denkschrift zu Artikel 22, es gäbe ein „dichtes und ausdifferenziertes Hilfesystem“ und lediglich „punktuelle Versorgungslücken und Zugangsschwierigkeiten“ widerspricht FHK energisch.

Der Zugang zum Schutz für Frauen und ihre Kinder ist im Gegenteil durch zahlreiche Hürden erschwert. Eine zunehmend höhere Hürde stellt der Platzmangel in den Frauenhäusern bundesweit dar. Insbesondere in Großstädten und Ballungsgebieten gibt es über Wochen und Monate keine freien Frauenhausplätze. Die durchschnittliche Platzquote in Deutschland liegt bei 1 Frauenhausplatz für 12.000 Einwohner_innen¹⁰, (Empfehlung der Task Force Europarat: 1 Platz für 7.500 Einwohner_innen). Der überörtliche Schutz im Frauenhaus, also über Kreis- und Landesgrenzen hinweg, ist nicht überall gesichert, da zunehmend Kommunen aus Kostenerstattungsgründen dem örtlichen Frauenhaus untersagen, Frauen aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu geben¹¹.

Die Finanzierung vieler Frauenhäuser über die Leistungsansprüche von Frauen aus den Sozialgesetzbüchern II oder XII schließt Gruppen von Frauen vom Schutz aus: Migrant_innen mit prekärem Aufenthaltsstatus, geflüchtete Frauen, Auszubildende, Student_innen, erwachsene Schüler_innen, neu zugezogene Frauen aus EU-Ländern, Diplomatenfrauen, UN-Angehörige, Frauen im Asylverfahren mit Residenzpflicht sowie Frauen mit Einkommen und Vermögen. Nicht anspruchsberechtigte Frauen müssen Unterkunft und Beratung selbst oder das Frauenhaus muss ihren Aufenthalt aus Spendenmitteln finanzieren.

Die fehlende Barrierefreiheit des spezifischen Hilfesystems erschwert und versperrt für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen den Zugang zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Der Bericht der Bundesregierung 2012 stellte fest, dass lediglich fünf Prozent der Frauenhäuser gut und 65 % eingeschränkt geeignet sind für Frauen mit Behinderungen. Von den Fachberatungsstellen sind 30 % gut und 60 % eingeschränkt geeignet. Für die Schaffung einer flächendeckenden Zugänglichkeit der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen fehlen die erforderlichen Mittel.

Im ländlichen Raum fehlen Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, hier müssen gewaltbetroffene Frauen weite Wege auf sich nehmen bzw. ihr soziales Umfeld aufgeben, um Schutz im Frauenhaus oder spezifische Beratung zu erhalten. Mindestens 125 Landkreise/kreisfreie Städte in Deutschland halten kein Frauenhaus vor. Wegen der mangelnden personellen und räumlichen Ausstattung ist in den Nächten und am Wochenende in kaum einem Frauenhaus Fachpersonal für die Unterstützung der Frauen und Kinder vor Ort. In vielen Frauenhäusern müssen sich mehrere Frauen ein Zimmer teilen. Frauen mit besonderem räumlichem oder erhöhtem Unterstützungsbedarf (z. B. Frauen mit Psychiatrieerfahrung, Suchtmittelerkrankung oder Frauen mit jugendlichen Söhnen) können in den

⁹ FHK Befragung Frauenhäuser 2010/2011: http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/newsletter_fhk-2-12.pdf S. 2ff, letzter Zugriff: 2016-04-04

¹⁰ http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/page_attachment/2015_rangreihe_bundeslaender_fh-plaetze_neu.pdf, Letzter Zugriff: 2016-04-04

¹¹ Vgl. hierzu CEDAW-Allianz (2016): Alternativbericht der CEDAW-Allianz, online unter https://frauenrat.de/fileadmin/user_upload/aktionen/cedaw-allianz/CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf.



meisten Frauenhäusern aufgrund der fehlenden räumlichen und personellen Ausstattung nicht aufgenommen werden. Hier sieht FHK gravierende Versorgungslücken im Hilfesystem. Von punktuellen Versorgungslücken, wie in der Denkschrift formuliert, kann hier nach Ansicht von FHK nicht ausgegangen werden. Es braucht dringend eine bundesrechtliche Verankerung der Leistungen des Hilfesystems und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen auf der Basis von Qualitätsanforderungen¹².

FHK schätzt ein, dass das spezifische Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen aus Frauenhäusern und Fachberatungsstellen derzeit seinen Schutzauftrag und Beratungsauftrag nicht flächendeckend und nur unzureichend erfüllen kann.

FHK fordert daher von Bund, Ländern und Kommunen, die rechtlichen und tatsächlichen Zugangshindernisse zu Schutz und Beratung im spezifischen Hilfesystem schnellstens zu beseitigen. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist die bundesrechtliche Sicherung der Hilfen über einen Rechtsanspruch für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, verbunden mit einer Vorhaltefunktion für die Hilfeeinrichtungen. Frauenhäuser und Fachberatungsstellen müssen für ihre Leistungen entsprechend ausgestattet sein, die Anzahl der Frauenhausplätze muss umgehend, insbesondere in Ballungszentren, erhöht werden. Für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder müssen in jedem Frauenhaus und jeder Fachberatungsstellen Fachkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Das Hilfesystem muss schrittweise barrierefrei zugänglich werden, dazu müssen die erforderlichen öffentlichen Mittel bereitgestellt werden. Der Schutz geflüchteter Frauen und deren Kinder in Gemeinschaftsunterkünften muss schnellstens verbessert werden, entsprechende Standards zum Gewaltschutz sind umzusetzen.

Kapitel V – Materielles Recht [und Kapitel III Prävention¹³]

Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit: Gemäß Artikel 31 der Istanbul-Konvention sollen die in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten gegen das nicht misshandelnde Elternteil bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass eine Regelung zum Umgang nicht die Sicherheit der betroffenen Frau und ihrer Kinder beeinträchtigt wird.¹⁴

¹² Qualitätsempfehlungen FHK 2014,

http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Aktuelles/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf

¹³ Artikel 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

„Absatz 1 Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

Absatz 2 Die Vertragsparteien ermutigen dazu, dass die in Absatz 1 genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit umfassen, um bei in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.“

¹⁴ Istanbul-Konvention, Erläuternder Bericht, 2011, Rn. 175 und 176: „175. Mit dieser Bestimmung soll Sorge getragen werden, dass die Behörden keine Anordnungen zum persönlichen Umgang erlassen, ohne dabei in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommen fallende Gewalttaten zu berücksichtigen. Sie betrifft richterliche Anordnungen, welche den Kontakt zwischen den Kindern und ihren Eltern und sonstigen Mitgliedern ihrer Familie regeln. Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst bei Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden. 176. (...) In Fällen häuslicher Gewalt stellen Fragen bezüglich der gemeinsamen Kinder häufig die einzige Verbindung dar, die zwischen Opfer und Straftäter bzw. Straftäterin bestehen bleibt. Für viele Opfer und ihre Kinder kann die Einhaltung gewisser Anordnungen zum persönlichen Umgang eine große Gefährdung der Sicherheit bedeuten, da sie oftmals ein direktes Zusammentreffen mit dem Gewalttäter bzw. der Gewalttäterin nach sich zieht. In diesem Sinne wird diesem Absatz die Verpflichtung dargelegt zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Opfer und ihrer Kinder nicht noch mehr beeinträchtigt werden.“



Die Denkschrift führt die Möglichkeiten auf, die ein Gericht und sonstige Behörden haben, um das Kindeswohl bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht zu berücksichtigen. Dabei sieht die Bundesregierung auch zu Recht, dass noch weitere Erkenntnisse fehlen, um zu beurteilen, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind. FHK ist jedoch nicht der Meinung, dass die aufgeführte Studie zum Kindeswohl und Umgangsrecht ausreicht, um Maßnahmen zu ermitteln, die für eine Umsetzung des Artikels 31 Istanbul- Konvention notwendig sind. Ziel der Studie ist es, eine am Kindeswohl orientierte Ausgestaltung des Umgangsrechts zu ermitteln, auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt.¹⁵

Es ist anerkannt, dass Partnerschaftsgewalt in der Regel auch mittelbare Schäden bei den Kindern, die diese Gewalt miterleben, nach sich ziehen kann.¹⁶ Es muss daher sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils auf die Kinder auswirken wird.¹⁷ § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verlangt, dass das Gericht die Tatsachen, die für eine Entscheidung erheblich sind, feststellen und dabei alle zur Verfügung stehenden Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten ausschöpfen muss. Dies erfordert auch, dass eine zurückliegende oder noch stattfindende Partnerschaftsgewalt berücksichtigt werden muss. Auch wenn die Frau nicht ihre Gewalterfahrung anspricht, so muss Anhaltspunkten von Gewalt mit der erforderlichen Sorgfalt nachgegangen und geprüft werden, ob es polizeiliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wegweisung, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote) oder Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (Kontakt- und Näherungsverbot oder Wohnungszuweisung) gegeben hat. Doch selbst wenn solche vorliegen, laufen Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere. In Ausübung des Umgangsrechts, verschafft sich der Partner Zugang zu Orten, die er eigentlich nicht betreten darf oder es werden Treffen mit der Mutter zur Übergabe der Kinder herbeigeführt.¹⁸ Die fortgesetzte Gefährdung der Mutter durch eine Umgangsgewährung kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen.¹⁹ Laut Bundesgerichtshof haben die Gerichte ihre Verfahren so zu gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen lassen.²⁰ Die Fokussierung der staatlichen Behörden (Familiengericht, Jugendamt und Polizei) auf häusliche Gewalt²¹ als eine Kindeswohlgefährdung ist teilweise bereits in der Praxis angekommen und der Kinderschutz wurde in diesem Bereich insgesamt verbessert. Dennoch zeichnet die Rückmeldung aus der Praxis des Hilfesystems weiterhin ein sehr diverses Bild. Die Auswirkungen eines Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils auf das Kind und die betroffene

¹⁵ Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210, Stand 25.01.2017, S. 62 und 63.

¹⁶ Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 06.12.2010, 4 UF 183/10. Leitsatz: „In Fällen schwerer ‚häuslicher Gewalt‘ und hierdurch schwer traumatisierter die Gewalt miterlebender Kinder ist es gemäß §§ 1666, 1666a BGB unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt, das Umgangsrecht auf die brieflichen Kontakte und evtl. Bildinformationen zu beschränken.“ Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, 2001, BT-Drs. 14/ 5429, S. 24 mit weiteren Nachweisen. Siehe auch die Ausführungen bei Funk/ Osten/ Schmid/ Stotz, Familiengerichtliches Kindschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt, in: FamRB 7/2016, S. 282 – 288; Kindler, Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: ein aktualisierter Forschungsüberblick, in: Kavemann/ Kreyssig, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, 2013, S. 27 – 47.

¹⁷ BT-Drs 14/ 5429, S. 24; Heinke, § 4 GewSchG, Rn. 12, in: Nomos-Kommentar – BGB, 2014.

¹⁸ Siehe BT-Drs 14/ 5429, S. 24.

¹⁹ Siehe auch Funk/ Osten/ Schmid/ Stotz, Familiengerichtliches Kindschaftsverfahren bei häuslicher Gewalt, in: FamRB 7/2016, S. 284; Kindler, Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern, FÜR 2005, S. 16 – 20.

²⁰ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. Oktober 2011, XII ZB 247/11, Rn. 30.

²¹ Der hier verwendete Begriff orientiert sich an der Definition in Artikel 3 b der Istanbul-Konvention. Der Begriff ‚häusliche Gewalt‘ umfasst „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“.



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin | 030-3384342-0 | www.frauenhauskoordinierung.de

Frau werden nur durch einzelne Mitarbeiter_innen des Jugendamtes oder einzelne Richter_innen erkannt und berücksichtigt.

FHK fordert daher eine konsequentere Anwendung der §§ 33 Absatz 1 S. 2, 157 Absatz 2 sowie § 26 FamFG. Um die Auswirkung von Partnerschaftsgewalt tatsächlich angemessen zu berücksichtigen, bedarf es einer besonderen Expertise und bestimmten Erfahrungswerten. FHK fordert daher die Bundesregierung auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Richter_innen an Familiengerichten verpflichtet werden, eine Fortbildung zu absolvieren. Diese knüpft ebenfalls an die Forderungen des Vorstands des Deutschen Familiengerichtstags²² und der Fraktionen CDU/CSU und SPD im Bundestag an.²³ Entsprechendes gilt für eine angemessene Umsetzung von Artikel 15 der Istanbul-Konvention zur Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.

Kapitel VII – Migration und Asyl

FHK verweist auf die Ausführungen zu diesem Kapitel in der Stellungnahme des KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. zum Artikel 59 und schließt sich diesen Ausführungen und Forderungen an.

Frauenhauskoordinierung fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Anforderung der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Nur wenn die Bundesregierung das Thema Gewalt gegen Frauen auf allen Ebenen und in allen Berichtsverfahren gleichermaßen bearbeitet, ist der politische Wille, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, wirklich ernst zu nehmen.

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK)

FHK vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Berlin, 10. Februar 2017

Frauenhauskoordinierung e.V.

www.frauenhauskoordinierung.de

²² 21. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands, B. Empfehlung an die Verwaltung 4. a) (...)Jugendamt und Gericht: „a) Es bedarf des stetigen fachlichen Austauschs bzw. Dialogs zwischen den im Kindschaftsrecht, insbesondere im Kinderschutz, tätigen Professionen. Soweit es an einer hinreichenden Fortbildung der beteiligten Professionen fehlt, bedarf es einer Fortbildungsverpflichtung.“

²³ Entschließung der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Drucksache 18/6985 - Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter einführen, 01. Juli 2016